Befugnisse der Finanzkommission

Gesetzliche Grundlagen

< Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG; SGF 140.6)
< Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV; SGF 140.61)

Bevor die der Finanzkommission der kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragenen Befugnisse näher erläutert und veranschaulicht werden, sollen zunächst die entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Einzelnen wiedergegeben werden.

1. Bestimmungen der Gesetzgebung

1.1. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden GFHG

Art. 70 Finanzkommission – Organisation

[1] Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt.

[2] Die Mitglieder des Gemeinderats und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar. Im Übrigen gilt Artikel 15bis des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

Art. 71 Finanzkommission – Beziehungen zum Gemeinderat und Fristen

[1] Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung oder der Generalratssitzung die Unterlagen zu den Geschäften nach Artikel 67 Abs. 1 und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

[2] Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Gemeinderat spätestens drei Tage vor der Gemeindeversammlung oder der Sitzung des Generalrats zugestellt.

Art. 72 Finanzkommission – Befugnisse

[1] Die Kommission hat folgende Befugnisse:

a) Sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen.
b) Sie prüft das Budget.
c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche die Gemeindeversammlung oder der Generalrat abstimmen muss.
d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
e) Sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten.
f) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen.
g) Sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen, und Änderungen solcher Reglemente.
h) Sie nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
i) Sie unterbreitet dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

[2] In den Fällen nach Absatz 1 erstattet die Kommission der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat Bericht und gibt ihr oder ihm ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab.

[3] Die Finanzkommission ist befugt, bei einer Ausgabe, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet, zu beurteilen, ob es sich um eine neue oder eine gebundene Ausgabe handelt.

[4] Die Kommission macht mit Bewilligung der Oberamtsperson gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend, wenn die Gemeindeversammlung oder der Generalrat sie damit beauftragt hat.

1.2. Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden GFHV

Art. 34 Finanzkommission (Art. 2 Abs. 2 und 70 GFHG)

[1] In Abweichung von Artikel 70 Abs. 1 GFHG besteht die Finanzkommission der Gemeindeverbände, der Agglomerationen und der Bürgergemeinden aus mindestens drei Mitgliedern.

[2] Die Finanzkommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter kann diese Funktion nicht ausüben.

2. Befugnisse der Finanzkommission

2.1. Organisation

Die Finanzkommission besteht aus Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt werden. Zur Erinnerung: Die Mitglieder der Finanzkommission einer Gemeindeanstalt sind dieselben Personen wie die der Gemeinde.

Was die Gemeindeverbände betrifft, so legt das neue Gesetz über die Gemeinden durch den Verweis auf den künftigen Artikel 70 Abs. 3 GFHG fest, dass die Mitglieder der Finanzkommission nicht zwingend Delegierte des Gemeindeverbands sein müssen.

Die Finanzkommission prüft die Finanzgeschäfte der Körperschaft sowie die Erlasse, die Ausgaben nach sich ziehen können, welche die im Finanzreglement festgelegten finanziellen Befugnisse der Exekutive überschreiten, und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Sie schlägt der Legislative die Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung vor (externe Revisionsstelle); diese wird von der Legislative bezeichnet.

2.2. Befugnisse

Die Finanzkommission ist **keine Geschäftsprüfungskommission**: Sie gibt ihre Stellungnahme **ausschliesslich unter dem finanziellen Gesichtspunkt** ab. In diesem Sinne äussert sie sich nicht zur Zweckmässigkeit der Investition, sondern hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Gemeinde über die Finanzkraft verfügt, um die vom Gemeinderat im Hinblick auf ihre Entwicklung vorgeschlagenen Investitionen zu tätigen.

Die Stellungnahme der Finanzkommission **beinhaltet keine politische Argumentation**. Vielmehr besteht die Aufgabe der Finanzkommission darin, sicherzustellen, dass die Finanzierung der geplanten Ausgaben gewährleistet ist. Demnach muss sich die Legislative bei ihrer Beschlussfassung auf die Empfehlung der Finanzkommission stützen können. Es ist nämlich Aufgabe der Legislative, die politischen Aspekte zu berücksichtigen und gleichzeitig eine objektive Sicht auf die finanziellen Aspekte zu bewahren.

Die Finanzkommission muss sicherstellen, dass die Gemeinde über eine ausreichende Finanzlage verfügt, um den **durch die Investitionen entstehenden Aufwand** langfristig zu tragen. Sie muss die finanziellen Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf die Gemeindefinanzen abschätzen.

Die Palette der Projekte ist im **Finanzplan**, für den ausschliesslich der Gemeinderat zuständig ist, aufgeführt. Die Finanzkommission gibt ihre Meinung oder Bemerkungen zum Finanzplan ab, hat jedoch keinen Einfluss auf dessen Inhalt. Sie nimmt Kenntnis von der Finanzplanung und ihre Meinung dazu ist daher unverbindlich. Allerdings ist es Aufgabe der Finanzkommission, zu prüfen, ob die im Finanzplan angekündigten Projekte für

die Gemeinde finanziell tragbar sind. Es ist jedoch **nicht ihre Aufgabe, Prioritäten bei den Investitionen festzulegen**.

Darüber hinaus haben die Gemeinden die Möglichkeit, in ihrem Finanzreglement relativ niedrige Schwellenwerte für die Finanzkompetenzen festzulegen, um so die Zuständigkeit der Finanzkommission für die Abgabe einer Stellungnahme (und die der Legislative für den formellen Beschluss über den Gegenstand) zu wahren.

3. FAQ zur Rolle der Finanzkommission

3.1. Welche Rechte und Möglichkeiten hat die Finanzkommission bei der Budgeterstellung, um Änderungen am Budget vorzunehmen?

Was die Rolle der Finanzkommission im Rahmen der Budgeterstellung betrifft, so muss sie das Budget prüfen, der Legislative Bericht erstatten und ihr ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt abgeben (s. Art. 72 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 GFHG). Die Stellungnahme der Finanzkommission erfolgt unter rein finanziellen Gesichtspunkten und nicht unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit.

Die Finanzkommission darf zu Fragen der Zweckmässigkeit keine negative Stellungnahme abgeben. Sie kann aber eine Ablehnung des Budgets empfehlen, falls ihrer Ansicht nach der Finanzplan dies rechtfertigt.

So kann sie beispielsweise eine negative Stellungnahme abgeben, wenn die Finanzplanung nicht angemessen ist oder wenn die Gemeinde nicht über die erforderliche Finanzkraft verfügt und keine Steuererhöhung vorgesehen ist.

Aufgabe der Finanzkommission ist es, sicherzustellen, dass die Finanzierung gewährleistet ist. Die Legislative muss sich auf die Finanzkommission stützen können, um zu wissen, welcher Entscheid unter dem finanziellen Gesichtspunkt zu treffen ist. Die Finanzkommission könnte sich dem Willen der Exekutive nur dann widersetzen, wenn die Finanzierung nicht gesichert wäre.

Zudem kann die Finanzkommission bei der Abstimmung über das Budget im Rahmen ihrer Befugnisse Änderungsanträge einreichen, jedoch nur bei finanziellen Fragen und nicht bei Fragen der Zweckmässigkeit (s. Art. 42 Abs. 2 GG). In diesem Sinne kann sie Alternativen vorschlagen, um eine Lösung zu finden, damit die Finanzkraft der Gemeinde gewährleistet ist.

Nur die Legislative kann aus Gründen der Zweckmässigkeit Änderungen am Budget vornehmen.

Weitere Informationen finden Sie im *info'GemA 20/2020 «Was sich mit der neuen Gesetzgebung über den Gemeindefinanzhaushalt verändert»* sowie in der *«Präsentation HRM2 - Gemeinderat/Finanzkommission»*, in denen die Finanzkompetenzen näher erläutert werden.

3.2. Könnte die Finanzkommission eine beratende Stimme haben bei den in den Gemeindeverbänden beschlossenen Projekten?

Die Gemeindeverbände verfügen über eine eigene Finanzkommission: Artikel 126 GG sieht vor, dass die Bestimmungen über die Finanzkommission (Art. 70–72 GFHG) auch für die Gemeindeverbände gelten. Die Finanzkommission einer Mitgliedgemeinde hat daher streng genommen keine beratende Stimme bei den Projekten, über die in den Gemeindeverbänden abgestimmt wird.

Im Falle eines Referendums entscheiden die Stimmberechtigten und nicht die Finanzkommissionen über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Bei der Prüfung der Statuten eines Gemeindeverbands nehmen die Finanzkommissionen der Mitgliedgemeinden zu den finanziellen Auswirkungen der Verabschiedung der Statuten durch ihre Gemeinden Stellung (Art. 72 Abs. 1 Bst. d GFHG). Auch hier geht es nicht um eine Stellungnahme zur Zweckmässigkeit, sondern darum, festzustellen, ob die Gemeinde über die Finanzkraft verfügt, um die mit den Aufgaben des Gemeindeverbands verbundenen Kosten zu tragen.

Die Finanzkommission kann mit einem Vorschlag zu den finanziellen Auswirkungen beantragen, dass der Gemeinderat auf die Statuten eines Gemeindeverbands zurückkommt, um die Finanzierung der Ausgaben durch die Gemeinde sicherzustellen.

3.3. Kann die Finanzkommission darauf verzichten, eine Stellungnahme abzugeben?

Nein, es ist Aufgabe der Finanzkommission, eine formelle Stellungnahme abzugeben, damit die Legislative Kenntnis hat von den finanziellen Auswirkungen der von ihr zu treffenden Entscheide. Die Finanzkommission muss der Legislative Bericht erstatten und ihr unter dem finanziellen Gesichtspunkt ihre Stellungnahme abgeben (Art. 72 Abs. 2 GFHG).

3.4. Ist bei der Erstellung der Stellungnahme die Abstimmung der Finanzkommission auch dann gültig, wenn es mehr Stimmenthaltungen gibt als abgegebene Stimmen?

Nein. Wenn im Reglement über den Generalrat nichts anderes vorgesehen ist, sind die Mitglieder der Finanzkommission verpflichtet, zu den Geschäften Stellung zu nehmen, die von der Kommission zu begutachten sind. Für eine Stellungnahme der Kommission ist es erforderlich, dass diese auch tatsächlich Stellung bezieht. **Wenn die Zahl der Stimmenthaltungen die Anzahl der abgegebenen Stimmen übersteigt, kann die Stellungnahme der Kommission nicht als gültig betrachtet werden.**

Eine Gemeinde mit einem Generalrat kann diese Frage jedoch in ihrem Reglement über den Generalrat regeln. In Ermangelung kommunaler Bestimmungen ergibt sich die Verpflichtung der Finanzkommissionsmitglieder, Stellung zu nehmen aus Artikel 64 Abs. 2 GG, der durch Verweis in den Artikeln 51^{bis} und 15^{bis} GG Anwendung findet.

3.5. Kann die Stellungnahme der Finanzkommission im Laufe der Sitzung der Legislative geändert werden?

Ja. Sollten neue Elemente vorliegen, kann die Finanzkommission ihre Stellungnahme im Laufe der Sitzung der Legislative ändern. Zu diesem Zweck **muss die Sitzung unterbrochen werden, damit die Mitglieder der Finanzkommission tagen und über die Änderung der Stellungnahme entscheiden können**. Die Kommission muss über die neue Stellungnahme abstimmen und es muss dazu ein kurzes Protokoll geführt werden.

3.6. Über welche Interventionsmöglichkeiten verfügt die Kommission, abgesehen von der Prüfung der ihr unterbreiteten Geschäfte und der Abgabe von Stellungnahmen? Kann sie insbesondere Vorschläge oder Änderungsanträge einbringen?

Wie bei der Antwort auf die Frage 3.1. erläutert, kann die Finanzkommission im Rahmen ihrer Befugnisse Änderungsanträge einreichen, d.h. ausschliesslich zu den finanziellen Aspekten der ihr unterbreiteten Geschäfte, und nicht zu Fragen der Zweckmässigkeit.

Sie kann insbesondere eine Erhöhung oder Senkung der Steuern vorschlagen. Sie kann auch einen Vorschlag zu Steuerfüssen und -sätzen einbringen, der vom Antrag des Gemeinderats abweicht.

3.7. Die Finanzkommission darf lediglich eine Stellungnahme zur Finanzkraft der Gemeinde abgeben, die erforderlichen Mittel für eine Investition bereitzustellen. Ihr Aufgabenbereich ist jedoch weiter gefasst?

Die Finanzkommission **nimmt nicht nur zu Investitionen Stellung, sondern zu allen Beschlüssen der Legislative mit Finanzbezug, die in Artikel 72 Abs. 1 GFHG aufgeführt sind**.

Insbesondere zu Investitionen, bei denen die geschätzten finanziellen Auswirkungen den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, muss die Finanzkommission eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme der Finanzkommission erfolgt ausschliesslich aus finanzieller Sicht.

3.8. Artikel 72 Abs. 3 des GFHG besagt, dass die Finanzkommission befugt ist, bei einer Ausgabe, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet, zu beurteilen, ob es sich um eine neue oder eine gebundene Ausgabe handelt. Wie lässt sich diese Befugnis präzisieren?

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Stellungnahme der Finanzkommission einzuholen, wenn eine gebundene Ausgabe seinen Kompetenzbereich überschreitet. Nach Artikel 72 Abs. 3 GFHG muss die Finanzkommission dem Gemeinderat ihre Einschätzung abgeben, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt. Der Finanzkommission muss insbesondere prüfen, ob die Ausgabe aufgrund der Dringlichkeit der Durchführung gebunden ist oder Teil eines Gesamtkonzepts ist, d. h., ob ihre Nichtausführung negative (finanzielle oder sonstige) Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren der Gemeinde hätte.